

# **Statuten des Vereins**

## **Salzburger Billard Verband**

Männliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders angeführt, auch in ihrer weiblichen Form.
---

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Salzburger Billard Verband" (im weiteren Text SBV genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in der **Gewerbehofstraße 20 in 5020 Salzburg** und erstreckt seine Tätigkeit über das Bundesland Salzburg.
- (3) Der SBV ist Mitglied des „Österreichischen Pool-Billard Verbandes“ und anerkennt dessen Satzungen für ihn als rechtsverbindlich.

### **§ 2: Zweck**

Der SBV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die

- a) Förderung und Verbreitung des Billardsportes im Bundesland Salzburg auf Breiten- bzw. Spitzensportebene nach den anerkannten Disziplinen und Kategorien,
- b) Repräsentation des Billardsports gegenüber Personen, Behörden und Dachverbänden auf Landesebene,
- c) Klärung aller mit dem Billardsport zusammenhängenden Fragen,
- d) Regelung des Wettspielwesens durch besondere Bestimmungen,
- e) Unterstützung der Mitgliedsvereine sowie des Schul- und Betriebssports

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren und anderen Veranstaltungen,
  - b) Organisation von Kursen, Lehrgängen und Trainingseinheiten,
  - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln,
  - d) Bereitstellung von Sportgeräten speziell im Schulbereich.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Lizenz- und Mannschaftsgebühren,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Subventionen und sonstige Beihilfen,
  - d) Veranstaltungserlösen,
  - e) Werbung und Sponsoring,
  - f) Sonstigen Gebühren und Strafen,
  - g) Kostenbeteiligungen,
  - h) Zinserträge.

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des SBV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die den Billardsport im Bundesland Salzburg ausüben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verband in welcher Form auch immer fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den SBV ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Vereine müssen mit schriftlich einzubringendem Ansuchen die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen, gleichzeitig die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes bekannt geben und die behördlich nicht untersagten Satzungen vorlegen.
- (3) Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht den antragstellenden Vereinen das binnen zwei Wochen im Wege über das Präsidium einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Österreichischen Pool-Billard Verband zu, welcher endgültig entscheidet.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, im Übrigen durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und hat schriftlich an das Präsidium mindestens zwei Monate vor dem Austrittstermin zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung später, wird sie erst zum Ende des nächstfolgenden Jahres wirksam. Der Austritt von außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern ist jederzeit möglich. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem SBV kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen im Wege über das Präsidium das Rechtsmittel der Berufung an den Österreichischen Pool-Billard Verband eingebracht werden, welcher endgültig entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung auf begründetem schriftlichem Antrag verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des SBV zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorgaben des SBV zu erfüllen und die Interessen des SBV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des SBV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des SBV sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), die Ausschüsse (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen acht Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, per E-Mail einzureichen. Wahlvorschläge sind wie Anträge einzubringen. Eingebrachte sportliche Anträge werden direkt an den Sportausschuss (§15 Punkt 1) zur weitere Überprüfung und Verbesserung des Sportbetriebs weitergeleitet.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied mit keiner Mannschaft der letzten bzw. aktuellen Mannschaftsmeisterschaft einer ÖPBV bzw. SBV Liga besitzt nur eine Stimme bei der Generalversammlung. Jedes ordentliche Mitglied mit einer Mannschaft der letzten bzw. aktuellen Mannschaftsmeisterschaft einer ÖPBV bzw. SBV Liga besitzt zwei Stimmen bei der Generalversammlung. Jedes ordentliche Mitglied mit mehr als einer Mannschaft der letzten bzw. aktuellen Mannschaftsmeisterschaft einer ÖPBV bzw. SBV Liga besitzt drei Stimmen bei der Generalversammlung. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ruht allerdings, wenn dies das Präsidium aufgrund von Zahlungsrückständen feststellt. Die Übertragung der Stimmrechte auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des SBV geändert oder der SBV aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Das SBV-Präsidium muss einen Wahlvorschlag einbringen. Die Wahlhandlung führt ein vom SBV-Präsidium bestellter Wahlvorsitzender durch.
- (10) Der Abstimmungsmodus über den Wahlvorschlag wird vom Wahlvorsitzenden eingebracht und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (11) Eine Personalunion ist zulässig, nur zwischen dem Präsidenten bzw. Präsidenten-Stellvertreter und dem Finanzreferenten ist sie ausgeschlossen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Präsidiums;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des SBV;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus zwölf Funktionen, und zwar aus:
  - a) Präsident
  - b) Präsidenten-Stellvertreter
  - c) Schriftführer
  - d) Schriftführer-Stellvertreter
  - e) Finanzreferent
  - f) Finanzreferent-Stellvertreter
  - g) Sportreferent
  - h) Jugend- und Schulsportreferent
  - i) Jugend- und Schulsportreferent-Stellvertreter
  - j) Ligareferent und Dopingbeauftragter
  - k) Regel- und Schiedsrichterreferent
  - l) Presse- und Webreferent
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten von ihnen anwesend ist. Alle Stellvertreter sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt, können aber immer an der Präsidiumssitzung teilnehmen.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des SBV. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Das Präsidium hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Satzungen und gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung zu führen;
- (2) Erstellung von Protokollen, Ordnungen und des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Leitet einen geregelten Sportbetrieb und erstellt ein Sportreglement für den Billardsport in Salzburg unter Berücksichtigung des Sportreglements des Österreichischen Pool Billard Verbandes
- (7) Bearbeitet Ausschussergebnisse
- (8) Festlegung der Aufgaben für die Referenten
- (9) Regelungen für die Vertretung des Verbandes nach außen
- (10) Abschluss von Rechtsgeschäften
- (11) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (12) Kooptierungen von Präsidiumsmitglieder
- (13) Einrichtung von Ausschüssen und Bestellung der Ausschussmitglieder
- (14) Ahndung von Vergehen gegen die SBV-Bestimmungen.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des SBV. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den SBV nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des SBV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den SBV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

- (6) Der Präsident-Stellvertreter soll den Präsidenten bei seinen Aufgaben zur Seite stehen. Präsidentenkompetenzen können vom Präsidenten ganz oder teilweise dem Präsidenten-Stellvertreter überantwortet werden.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums und ist für die Anfertigung geforderter Schriftstücke zuständig.
- (8) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des SBV verantwortlich und zudem für die rechtzeitige Erstellung eines Rechnungsabschlusses und Voranschlags mit der Einleitung der Kassakontrolle durch die Rechnungsprüfer verantwortlich.
- (9) Dem Sportreferenten obliegt die Führung des gesamten SBV-Sportbetriebes unter Einbeziehung aller erforderlichen administrativen Aufgaben. In seiner Abwesenheit werden seine Aufgaben vom Ligareferenten erledigt.
- (10) Der Jugend- und Schulsportreferent und dessen Stellvertreter unterstützen den Sportreferenten im Bereich des SBV-Jugendsportes.
- (11) Der Ligareferent führt den Bereich der SBV-Mannschaftsmeisterschaft. In seiner Abwesenheit werden seine Aufgaben vom Sportreferenten erledigt.
- (12) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers, des Finanzreferenten oder Jugendreferenten ihre Stellvertreter.
- (13) Bei gemeinsamer Anwesenheit eines SBV Referenten und dessen Stellvertreter bei einer Präsidiumssitzung ist jeweils nur ein Stimmrecht gegeben.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des SBV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem SBV bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Ausschüsse**

Als ständige Ausschüsse sind jedenfalls vom Präsidium folgende einzurichten: Sportausschuss und Jugendausschuss. Zu jedem Ausschuss sollte ein ordentliches Mitglied ein Ausschussmitglied entsenden. Weitere Ausschussmitglieder können vom Präsidium namhaft gemacht werden. Nicht ständige Ausschüsse können vom Präsidium jederzeit im Bedarfsfalle unter gleichzeitiger Festlegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise eingerichtet werden.

- (1) Der Sportausschuss

- (a) berät über alle sportlichen Belange im Bundesland Salzburg unter Berücksichtigung des Sportreglements des Österreichischen Pool-Billard Verbandes
  - (b) empfiehlt dem Präsidium mögliche Änderungen im Sportablauf
  - (c) tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen oder auf Bedarf
  - (d) hat als Vorsitzenden den Sportreferenten und als Stellvertreter den Ligareferenten
  - (e) muss für jede Sitzung einen Protokollführer ernennen (aus dem Kreise der Anwesenden)
  - (f) muss von jeder Sitzung ein Protokoll erstellen
- (2) Der Jugendausschuss
- (a) berät über alle Aktivitäten und Belange im Jugendbillardsport und Schulsport im Bundesland Salzburg unter Berücksichtigung des Sportreglements des Österreichischen Pool-Billard Verbandes
  - (b) empfiehlt dem Präsidium mögliche Aktivitäten und Änderungen im Jugendbillardsport
  - (c) tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen oder auf Bedarf
  - (d) hat als Vorsitzende den Jugendreferenten und dessen Stellvertreter
  - (e) muss für jede Sitzung einen Protokollführer ernennen (aus dem Kreise der Anwesenden)
  - (f) muss von jeder Sitzung ein Protokoll erstellen

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Je einen Vertreter nominieren die Streitparteien, während das Präsidium einen unabhängigen Vorsitzenden zu bestimmen hat. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder den Streitparteien noch einem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitsache ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Verbandsintern sind die Entscheidungen des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, bei denen ein Streitteil aus einem anderen Billardlandesverband kommt oder ein anderer Landesverband oder der Österreichische Pool-Billard Verband betroffen sind, werden vom Österreichischen Pool-Billard Verband gemäß dessen schiedsgerichtlichen Regelungen abgehandelt und entschieden.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des SBV**

- (1) Die freiwillige Auflösung des SBV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.